

Allgemeine Mietbedingungen der teamWERK. Die Filmproduktion GmbH Stand: 11.07.2008

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für alle Mietverträge gelten die Allgemeine Mietbedingungen des Vermieters (im nachfolgenden: Mietbedingungen) ausschließlich; entgegenstehende oder von den Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von den Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Leistungen an den Mieter vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Mietpreise – Preisliste

- (1) Alle Mietpreise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie einer Versicherungsgebühr entsprechend § 5 der Mietbedingungen.
- (2) Die Preislisten des Vermieters werden Vertragsinhalt und auf Wunsch dem Mieter ausgehändigt.

§ 3 Mietdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Geschäftssitz des Vermieters zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an diesem, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Für Geräte, die vor 13:00 Uhr ausgeliefert oder nach 11:00 Uhr zurückgeliefert werden, wird der volle Tagessatz berechnet. Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird der Tagessatz gemäß Preisliste zum Ansatz gebracht.
- (2) Wird die vereinbarte Mietdauer ohne Einverständnis überschritten, so berechnet der Vermieter jeden weiteren Tag, einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage, zum vollen Tagessatz. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung Schäden entstehen, ist vom Mieter Schadensersatz zu leisten.
- (3) Wird ein Auftrag innerhalb von einer Woche vor dem vereinbarten Auslieferungs- bzw. Abholtermin storniert, so werden, bezogen auf die gesamte vereinbarte Mietdauer, dem Mieter 25 % in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein Auftrag innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Auslieferungs- bzw. Abholtermin storniert, so werden, bezogen auf die gesamte vereinbarte Mietdauer, dem Mieter 50 % in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gerätemiete ist unabhängig davon fällig, ob das Gerät von dem Kunden benutzt wird oder nicht.
- (6) Transporttage werden als Miettage berechnet.
- (7) Die Vertragsverlängerung gemäß § 545 BGB bei Fortsetzung des Mietgebrauches nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter wird ausgeschlossen.
- (8) Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

§ 4 Übernahme der Mietsache/Überlassung an Dritte

- (1) Alle Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Mieters, die Rücksendung muss "frei Haus" an dem Geschäftssitz des Vermieters erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Mieter; dies gilt auch dann, wenn der Transport vom Vermieter selbst oder durch Dritte ausgeführt übernommen wird. Bei Versand des Gerätes ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und übernimmt die entsprechenden Kosten und Risiken. Der Mieter verpflichtet sich, die entliehenen Geräte nur von entsprechend fachlich qualifiziertem Personal transportieren und bedienen zu lassen.
- (2) Die Übernahme der Geräte durch den Mieter gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass

diese mangelfrei übernommen wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingehend zu überprüfen.

- (3) Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens und wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Sollen die Geräte außer Landes gebracht werden, ist vorher die schriftliche Genehmigung des Vermieters einzuholen. Die vermieteten Geräte dürfen nur ihrer üblichen Bestimmung gemäß Verwendung finden. Eine Gefahrenerhöhung (z. B. durch Luftaufnahmen, Hochgebirgstouren, Fahrzeugaufnahmen, Unterwasseraufnahmen, Salzwasser- oder Flugsandeinwirkung) ist dem Vermieter vorher anzumelden, der entsprechende Einsatz bedarf seiner Genehmigung und wird gegebenenfalls zu Lasten des Mieters versichert. Bei Geräteinsatz unter erhöhtem Risiko obliegen dem Mieter, seinen Vertretern sowie allen Personen, die die Mietgeräte verwenden, besondere Sorgfaltspflichten, vor allem die Pflicht zur ausreichenden Absicherung der Geräte. Der Mieter ist verpflichtet, alle Beteiligten über die besondere Sorgfaltspflicht in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden.
- (4) Eine Weitervermietung von Geräten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters gestattet. Bei Weitervermietung besteht kein Versicherungsschutz. Der Mieter verpflichtet sich, eine eigene Versicherung zu Gunsten des Vermieters abzuschließen und auftretende Schadensfälle über diese Versicherung abzuwickeln. Sicherungsübereignung, Verpfändung und sonstige Belastungen der Geräte des Vermieters sind nicht zulässig.

§ 5 Versicherung

- (1) Alle Mietgeräte sind gemäß den Versicherungsbedingungen der Elektronikversicherung innerhalb Europas versichert. Die Kosten der Versicherung hat der Mieter zu tragen und werden im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesen.
- (2) Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren und ein vergleichbarer Versicherungsschutz durch den Mieter nachzuweisen. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung seiner Forderungen ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
- (3) Für Transporte von Filmgeräten außerhalb Europas schließt der Vermieter eine ergänzende Filmgeräteversicherung ab, die dem Mieter in Rechnung gestellt wird. Soweit derartige Versicherungen nur monatsweise eingegangen werden können, wird dem Mieter bei einer Mietdauer von unter einem Monat sowie für jeden angebrochenen Monat jeweils ein voller Monatsbeitrag berechnet.
- (4) **Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung sind Bestandteil dieser Mietbedingungen und werden auf Wunsch dem Mieter ausgehändigt.**
- (5) Verstößt der Mieter gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und führt dies zum Verlust des Versicherungsschutzes, so haftet der Mieter dem Vermieter insoweit für alle Schäden.
- (6) **Der Selbstbehalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt € 2.556,00, bei Entwendung 25% des Neuwertes, mindestens jedoch € 2.556,00. Im Übrigen beträgt der Selbstbehalt € 511,00, bei Abhandkommen der Mietsache 25% des Neuwertes, mindestens jedoch € 511,00.**

§ 6 Zustand der Mietsache

- (1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem vertragsgemäßen Zustand bei Übergabe.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Mieter vom Vermieter Schadenersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht des Mieters zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Vermieter sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte (weitere) Schäden haftet der Mieter.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.
- (3) Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit seinem Willen im Besitz der Mietsache befinden, verursacht worden sind.
- (4) Der Mieter hat die Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder unbekanntem Aufenthalts des Mieters bedarf es der schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung nicht.

- (5) Sofern der Mieter schuldhaft einen Schaden am Mietgegenstand verursacht hat und es dadurch zu Mietausfällen kommt, haftet der Mieter auch für den Nutzungsausfall.

§ 8 Zahlung der Miete

- (1) Die Miete samt MWSt und Versicherungsgebühr ist im Voraus fällig. Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern des Eingangs des Geldes an.
- (2) Bei einer Mietzeit von mehr als einer Woche können wöchentlich, bei einer Mietzeit von mehr als einem Monat können monatlich Zwischenabrechnungen erstellt werden.
- (3) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, so entfallen mit sofortiger Wirkung etwaig vereinbarte Rabatte oder Pauschalpreise für die zukünftige Mietdauer.
- (4) Der Mieter kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Verträge nur mit unbestrittenen, von dem Vermieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Recht zur Mietminderung bleibt unberührt.
- (5) Kommt der Mieter mit der Zahlung einer Rechnung in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter berechtigt, die weitere Benutzung der Mietsachen mit sofortiger Wirkung zu untersagen; der Mieter verpflichtet sich in diesem Falle zur sofortigen Rückgabe, die auf seine Kosten und seine Gefahr zu erfolgen hat.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten in Höhe von mindestens € 5,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Dies gilt nicht für eine verzugsbegründende Erstmahnung.
- (7) Haben die Mietvertragsparteien das Lastschriftverfahren vereinbart und kommt es zu einer Rückbelastung, so ist der Vermieter berechtigt, für jede Rücklastschrift pauschal Rücklastkosten in Höhe von mindestens € 15,00 je Rücklastschrift von dem Mieter zu verlangen.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Vermieters Gerichtsstand; der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Vermieters Erfüllungsort.